

**Stichwort: Vergütungsgruppenzulagen**

**§ 9 Abs. 2/2a TVÜ-VKA**

**Frage: Welche Änderungen haben sich ab 2008 ergeben?**

**Antwort:** Nach Absatz 2 haben bisher übergeleitete Beschäftigte, die am 30. September 2005 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, eine Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt erhalten, zu dem ihnen eine Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte; vorausgesetzt, dass die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt war.

Nach dem neuen Absatz 2 a ist geregelt, dass auf schriftlichen Antrag Absatz 2 weiterhin gilt, wenn bis zum 31. Dezember 2009 die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulagen erfüllt werden, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag nicht erfüllt ist.

Beispiel:

Ein Beschäftigter ist seit dem 1. April 2005 in die Vergütungsgruppen IV b, Fallgruppen 16 BAT eingruppiert.

Eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 wird nach einer vierjährigen Tätigkeit gewährt.

Der Beschäftigte wurde am 1. Oktober 2005 nach Anlage 1 zum TVÜ-VKA in die EG 9 übergeleitet.

Nach dem alten Recht (Absatz 2) erfolgte keine Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage, da am 1. Oktober 2005 nicht die Hälfte der vierjährigen Tätigkeit erfüllt war.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt nach Absatz 2 a die Zahlung der Vergütungsgruppenzulage ab dem 1. April 2009.